

Datum: 14.12.2011
Telefon: 233 - 61420
Telefax: 233 - 61405
Herr Spieß

Baureferat
Ingenieurbau J 32

Vollzug der Wassergesetze
Bachauskehrtermine 2012

Bekanntmachung

*Amtliche Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet
unter www.muenchen.de/bekanntmachungen*

Bachauskehrtermine 2012 für die Stadtbäche

Für die diesjährige Bachauskehr der Stadtbäche werden folgende Termine festgesetzt:
Die nachstehenden Zeiten gelten für das Öffnen und Schließen der Schleusen.

1. Stadtbäche links der Isar

- 1.1 Fabrikbach – Stadtmühlbach – Stadtsägmühlbach – Schwabinger Bach – Eisbach
– Oberstjägermeisterbach – Garchinger Mühlbach sowie Nebenbäche im Englischen Garten

Samstag, den 13. Oktober 2012	07.00 Uhr bis
Montag, den 29. Oktober 2012	07.00 Uhr.

- 1.2 Westermühlbach – Glockenbach – Westlicher Stadtgrabenbach – Köglmühlbach – Schwabinger Bach bis Eisbach

Samstag, den 17. März 2012	07.00 Uhr bis
Freitag, den 30. März 2012	07.00 Uhr.

- 1.3 Pasing-Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal und Schwarze Lacke

Freitag, den 09. November 2012	07.00 Uhr bis
Freitag, den 23. November 2012	07.00 Uhr.

2. Stadtbäche rechts der Isar

Auer Mühlbach – Kunstmühlnebenbach – Kegelhofbach – Aubach – Freibadbächl

Samstag, den 20. Oktober 2012	07.00 Uhr bis
Samstag, den 03. November 2012	07.00 Uhr.

Isar-Werkkanal (SWM):

Der Werkkanal wird 2012 durch die SWM im Zeitraum vom
Samstag, den 20. Oktober 2012 bis Mittwoch, den 31. Oktober 2012
auf ca. 5 m³/sec. abgesenkt.

Zweck der Bachauskehr:

Während der Bachauskehr werden Schäden von den jeweiligen Unterhaltungsverpflichteten eigenverantwortlich festgestellt und behoben. Dies trifft insbesondere auch für Überbauungen von Bachstrecken zu.

Rechtsgrundlage:

Die Unterhaltungslast an Gewässern dritter Ordnung liegt gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG bei der Landeshauptstadt München (Baureferat - HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstraße 40, 81660 München).

Die für Dritte (z.B. Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Gewässer bleibt jedoch unberührt (Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt München (Baureferat - HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt), berechtigt ist, die anfallenden Unterhaltskosten von den Beteiligten zurückzufordern (Art. 26 BayWG). Beteiligte im Sinne des Art. 26 BayWG sind wie bisher die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren (vgl. auch § 40 Abs. 1 WHG).

Hinweis für die Fischereiberechtigten:

Die in Vertiefungen der Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht ungefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzufangen und in andere Gewässer umzusetzen.

Allgemeine Hinweise:

Die Uferanlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes zu dulden. Wer die anfallenden Unterhaltungsarbeiten an der ihn betreffenden Gewässerstrecke auch weiterhin selbst auszuführen gedenkt, wird gebeten, dies spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Absperrungstermin dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Tel.: 233 – 61420) mitzuteilen.

Das Betreten der Bachläufe ist nur den Instandsetzungsberechtigten gestattet.

Landeshauptstadt München
Baureferat – HA Ingenieurbau J 3
Wasserbau und Bauwerksunterhalt



Peter Schaller